

form, dem sozialistischen Recht, zu identifizieren, um es als eine Grundlage eigenen Handelns anzuerkennen, muß sich der einzelne von der Wahrheit und Nützlichkeit seiner Bewußtseinsinhalte durch praktische Erprobung überzeugen. Diesen Prozeß kann die Rechtserziehung unterstützen, indem sie die praktische Teilnahme der Bürger am Rechtsleben, besonders an der Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung, organisiert.

Sozialistische Rechtserziehung ist die Einheit von ideologischer und organisatorischer Tätigkeit, die zur Verbindung der eigenen Bewußtseinsinhalte mit dem praktischen Handeln auf staatlich-rechtlichem Gebiet führt. Das erfordert u. a., daß in der Rechtserziehung die Aufgaben des Rechts in bezug auf Handlungsorientierung, -motivierung und -Stimulierung bzw. die Unterdrückung und Korrektur von Handlungen berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher inhaltlicher Aspekt ist, daß die Rechtserziehung nicht die passiv-angepaßte Rechtsnormeinhaltung als das umfassende Ziel verfolgt, sondern das aktiv-schöpferische, bewußt rechtsverwirklichende Handeln. Dabei ist die Selbsterziehung eine wichtige Komponente. Damit werden Grundlagen dafür gelegt, daß der einzelne Bürger der Aufforderung nachkommen kann, „bei der Anwendung der Rechtsnormen stets die konkreten und spezifischen objektiven und subjektiven Bedingungen und Erfordernisse zu ermitteln, damit durch ihre Anwendung auch das notwendige Resultat erzielt wird“^{18/}.

Wenn von gezielter inhaltlicher Rechtserziehung die Rede ist, so darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß die konkreten Handlungsspielräume und die unmittelbaren Handlungsanforderungen in den verschiedenen Bereichen der Rechtsverwirklichung sehr unterschiedlich sind. Wer bei der Beurkundung von Verträgen oder im Spargiroverkehr nach schöpferischen Formen der Rechtsverwirklichung sucht, kann diese stören. Wer dagegen in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit lediglich die Anpassung an rechtlich formulierte Arbeitsschutzvorschriften sieht, engt die Breite dieser Bewegung ein. Hier liegen Potenzen für die inhaltliche Differenzierung der sozialistischen Rechtserziehung bei der Organisation des Handelns der Bürger.

Zu den für die Rechtserziehung wichtigen organisierten Erfahrungen gehört z. B. neben der schon genannten Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit die Mitwirkung in Konflikt- und Schiedskommissionen, an der Realisierung der Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, an der Tätigkeit von Kommissionen im Betrieb oder in der Nationalen Front. Die Praxis zeigt, daß Gesetzesverletzungen dort nicht auftreten, wo es staatliche Leiter und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen verstehen, Formen gesellschaftlicher Kontrolle bewußt zu nutzen und durch umfassende Einbeziehung der Werktätigen eine stabile Ordnung herzustellen.

Unter diesem Aspekt kommt den richtig oder mangelhaft organisierten Erfahrungen des einzelnen mit der Praxis der Durchsetzung und Einhaltung des sozialistischen Rechts in der Tätigkeit staatlicher Organe eine bedeutsame Rolle zu. Mängel der Betriebe des Einzelhandels bei der Garantieleistung für qualitätsgeminderte Waren, bürokratische oder gar rechtsnormwidrige Behandlung von Neuerenvorschlägen oder von Eingaben der Bürger, Inkonsequenz gegenüber Fehlentscheidungen in verschiedenen Leitungsebenen usw. — all das sind Erfahrungen, die sich hemmend auf die Ent-

wicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger auswirken, weil sie nicht die Verbindlichkeit, die Autorität des sozialistischen Rechts dokumentieren.

Die Wechselwirkung zwischen Rechtserziehung und Entfaltung der sozialistischen Demokratie

Daß Rechtserziehung ohne praktische staatlich-rechtliche Tätigkeit nicht wirksam durchzuführen ist, macht sowohl ihre Abhängigkeit von der Entfaltung der sozialistischen Demokratie als auch ihre Potenz für diese Entwicklung deutlich. Rechtserziehung darf deshalb niemals losgelöst betrachtet werden von der ständig wachsenden Mitwirkung immer weiterer Kreise der Bürger an der Leitung des sozialistischen Staates. In gewisser Weise läßt sich die Rechtserziehung sogar als Teilaspekt der Mitwirkung der Bürger auffassen.

Entfaltung der sozialistischen Demokratie und Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins durch Rechtserziehung stehen in einem dialektischen Wechselverhältnis zueinander. Mehr noch: Ebenso wie das sozialistische Recht ein Bestandteil der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft ist und seine Funktionsfähigkeit folglich vom Funktionieren der politischen Organisation abzuleiten ist, können auch die ideologischen Grundlagen der Wirkung des Rechts nicht als juristisches Separatum, sondern nur als Teil der ideologischen Grundlagen der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft gestärkt und verbreitert werden.

Das wirft das Problem der inhaltlichen Beziehungen des Rechtsbewußtseins zu anderen Bestandteilen der ideologischen Grundlagen der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft und der Reflexion dieser Beziehungen in der Rechtserziehung auf. Sicherlich ist es richtig, die Rechtserziehung in erster Linie als eine Potenz anzusehen, die das Rechtsbewußtsein entwickeln hilft. Den Inhalt der Rechtserziehung jedoch darauf zu reduzieren hieße, ihn empfindlich zu beschneiden.

Ausgehend von der realen Wechselwirkung zwischen sozialistischem Staat und sozialistischem Recht, von der unlöslichen Gebundenheit des Rechts an den Staat, halten wir es für notwendig, die Rechtserziehung zielstrebig auch als staatsbewußtseinsbildendes Instrument zu handhaben. Ein Schritt in dieser Richtung wäre es, wenn solchen Rechtszweigen wie dem Staats- und dem Verwaltungsrecht in der Rechtserziehung mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet würde. Wollen wir den künftigen Aufgaben gerecht werden, dürfen wir nicht länger die Einheit des sozialistischen Rechtssystems und ihre ideologische Wirkung aufspalten, indem wir bestimmte Rechtszweige in der Rechtserziehung bevorzugen.

Eine Orientierung auch auf die staatsbewußtseinsbildenden Potenzen der Rechtserziehung bringt für die staats- und rechtstheoretische Forschung neue Aufgaben mit sich: Probleme der Rechtserziehung müssen künftig auch zum Gegenstand staats theoretischer Forschung gemacht werden können.

Wenn wir hier dafür eintreten, die Rechtsbewußtseinsforschung und die weitere Ausarbeitung der Theorie der sozialistischen Rechtserziehung nicht nur unter rechts theoretischen Gesichtspunkten zu betreiben, so reden wir damit nicht einer Auflösung der Spezifik von Rechtsbewußtsein und Rechtserziehung das Wort. Indes kann die Spezifik beider, genau wie die des Rechts übrigens, nicht erfaßt werden, wenn man diese Erscheinungen nur für sich nimmt; vielmehr muß man sie einordnen in den politisch-staatlichen und juristischen Überbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und seine Entwicklung.

^{18/} W. Weichelt, in: Sozialistischer Staat, sozialistisches Recht und objektive Gesetzmäßigkeit, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Nr. 14/1974, S. 43.